

BGer 5A 275/2023 vom 27. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_275_2023

FR: TF 5A 275/2023 du 27 avril 2023

IT: TF 5A 275/2023 del 27 aprile 2023

Regeste

Wiederherstellung der Berufungsfrist (Eheschutz, vorsorgliche Massnahmen) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Ausgangspunkt bildet ein Nichteintretensentscheid betreffend eine vorsorgliche Massnahme sowie betreffend eine Eheschutzsache, welche ebenfalls eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG ist (BGE 133 III 393 E. 5.1). Mithin gelten auch im Zusammenhang mit der Beurteilung eines diesbezüglichen Gesuches um Fristwiederherstellung die Kognitionsbeschränkungen gemäss Art. 98 BGG , wonach nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann und somit das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. In der Rechtsmittelbelehrung des obergerichtlichen Entscheides wird auf diese Kognitionsbeschränkung und die einschlägigen Gesetzesbestimmungen hingewiesen.

E. 2

Beschwerdeweise wurden zwar an einer Stelle Art. 8 und 9 BV sowie an einer anderen Stelle Art. 11 und 13 BV erwähnt (und an einer dritten Stelle "Art. 8, 9, 11, 13, 29 + 30 BGG", womit wohl die betreffenden Artikel in der Bundesverfassung gemeint sein dürften). Indes bleiben die Ausführungen durchwegs appellatorisch, weshalb die Beschwerde den formellen Anforderungen nicht entspricht. Ohnehin wären aber die Ausführungen offenkundig nicht zutreffend, selbst wenn sie im Rahmen von tauglichen Verfassungsrügen, namentlich von Willkürrügen erhoben worden wären: Es würde darum gehen, eine willkürliche oder anderweitig verfassungsverletzende Anwendung von Art. 148 Abs. 1 ZPO aufzuzeigen im Zusammenhang mit der obergerichtlichen Verneinung eines fehlenden oder bloss leichten Verschuldens seitens der Beschwerdeführerin. Nichts zur Sache täten diesbezüglich die allgemeinen Ausführungen (Weihnachten seien eine wichtige Zeit für das Familienleben und sie habe diesbezüglich sehr viel Aufwand gehabt; das Verfahren habe jahrelang gedauert, so dass es auf fünf Tage nicht ankommen könne, zumal die Sache nicht dringlich sei; sie verfüge über keine Rechtskenntnisse; es gehe um einen Kampf zwischen David und Goliath). Ebenso wenig wäre Willkür darzutun mit dem sinngemässen Vorbringen, im heutigen Leben würden unter Tagen überall Arbeitstage verstanden; Fristen berechnen sich immer nach Kalendertagen und auch in der Rechtsmittelbelehrung war klarerweise von Tagen, nicht von Arbeitstagen die Rede.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und wäre sie ohnehin in der Sache unbegründet. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der

Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.